



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

I.
An den
Vorsitzenden des Bezirksausschusses 5
Au-Haidhausen
Herrn Jörg Spengler
Friedenstr. 40
81660 München

**Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektion Ost
KVR-III/151**

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-63510
Telefax: 089 233-63517
Dienstgebäude:
Trausnitzstraße 33
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen
B 07947

Unser Zeichen
KVR III/1 BI Ost Hin

Datum
16.09.2025

Schutz von Baumgräben-keine Ausweitung von Schanigärten in begrünten Flächen
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07947

Sehr geehrter Herr Spengler,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 05-Au-Haidhausen stellte mit einstimmigen Beschluss am 02.07.2025 den Antrag, dass die zuständigen Referate der Landeshauptstadt München, insbesondere das Kreisverwaltungsreferat, das Baureferat und das Referat für Klima und Umweltschutz aufgefordert werden sollen, dass Genehmigungen für Schanigärten, die zu einer Zweckentfremdung von Baumgräben führen oder bestehende Flächen überbauen oder versiegeln, nicht zu erteilen bzw. bestehende Genehmigungen entsprechend zu überprüfen und zurückzunehmen sind.

Zudem ist in dem Antrag formuliert, dass verstärkt Kontrollen im Stadtviertel durchgeführt werden sollen, um illegale Nutzungen von Baumgräben und anderen Grünflächen zu unterbinden.

Das Kreisverwaltungsreferat-Bezirksinspektion Ost nimmt als die für das Genehmigungsverfahren von Freischankflächen und Schanigärten im Stadtbezirk 05 zuständige Dienststelle hierzu wie folgt Stellung:

Bei Anträgen auf Genehmigung von Freischankflächen bzw. Schanigärten im räumlichen Zusammenhang mit einer Grünfläche z.B. im Straßenbegleitgrün oder auf Baumscheiben-abdeckungen wird von Seiten der Bezirksinspektion Ost neben verschiedenen anderen Dienststellen grundsätzlich auch das Baureferat als kompetente Fachdienststelle befragt, die die Genehmigungsfähigkeit der o.g. Fläche unter Berücksichtigung des Naturschutzes prüft

und ggf. geeignete Auflagen zur Genehmigungsfähigkeit festsetzt.

Im Anschluss daran wird eine entsprechende Beschlussvorlage dem Bezirksausschuss 5 mit den Stellungnahmen bzw. Auflagenvorschlägen der beteiligten Fachdienststellen und einem Entscheidungsvorschlag zugeleitet.

Eine Erlaubnis wird erst nach positiver Beschlussfassung des Bezirksausschusses 5 durch die Bezirksinspektion Ost ggf. unter bestimmten Auflagen erteilt.

Das Referat für Umwelt- und Klimaschutz ist organisatorisch nicht im Verfahren für die Erteilung von Freischankflächen und Schanigärten zuständig und wurde daher zur Beantwortung des Antrags des Bezirksausschusses 5 nicht mit eingebunden.

So wurde lediglich die Abteilung Gartenbau des Baureferates anlässlich des vorliegenden Antrags des Bezirksausschusses 5 zur Genehmigungsfähigkeit von Freischankflächen bzw. Schanigärten im Zusammenhang mit begrünten Flächen um Stellungnahme gebeten und teilte uns mit, dass während der Corona-Pandemie der Gastronomie, zur Kompensation von Gastplätzen, die wegen des Abstandsgebots entfallen waren, die Möglichkeit gegeben wurde Parkplätze und andere Flächen als temporäre Freischankflächen zu nutzen, woraus die Schanigärten entstanden. Gemäß der entsprechenden Beschlussvorlage vom 13.05.2020 (SV Nr. 20-26 / V 00392) ist in Bezug auf angrenzende Grünflächen eine Genehmigung (sowohl zur Querung eines Grünstreifens zu einem dahinterliegenden Parkplatz mit Freischankfläche als auch als Freischankfläche selbst) ausschließlich für Rasenflächen denkbar (nicht für Wiesenflächen).

Dabei sind laut Baureferat-Gartenbau zum Schutz dieser Flächen folgende Auflagen einzuhalten:

- Das Straßenbegleitgrün ist unter größtmöglicher Schonung zu nutzen, insbesondere ist auf die bestehenden Pflanzungen Rücksicht zu nehmen.
- Jeglicher Eingriff in den Baum- und Strauchbestand ist untersagt. An den Bäumen dürfen keine Beleuchtungskörper, Leitungen, Werbevorrichtungen, oder Ähnliches angebracht werden.
- Zu im Straßenbegleitgrün gepflanzten Bäumen und Wiesenflächen ist sowohl von der Freischankfläche selbst wie auch von querendem Personal und Gästen ein Abstand sicherzustellen. Wenigstens ist hierbei der Bereich der Kronentraufe des Baumes freizuhalten.
- Den Anweisungen des Baureferates-Gartenbau ist Folge zu leisten, insbesondere ist die Kontrolle von im Straßenbegleitgrün gepflanzten Bäumen zu ermöglichen.

Um Schanigärten auch über das Jahr 2020 hinaus nutzen zu können, fanden diese Eingang in die Sondernutzungsrichtlinien der LHM, deren Novellierung im Mai 2021 vom KVR vorgelegt wurde (SV Nr. 20-26 / V 01734). Im entsprechenden § 23 Freischankflächen fehlen allerdings in Bezug auf angrenzende Straßenbegleitgrünflächen konkrete Auflagen für die Errichtung von Schanigärten, wie sie noch in der SV Nr. 20-26 / V 00392 aufgeführt waren.

Jedoch bieten die Sondernutzungsrichtlinien zum Schutz des Straßenbegleitgrüns und von Bepflanzungen in Grünanlagen auf öffentlichem Grund die Möglichkeit der Erlaubnisversagung. Unter § 8 Erlaubnisversagung ist dargestellt, dass die Erlaubnis der Sondernutzung versagt werden kann, wenn den Interessen des Gemeingebräuchs oder anderen öffentlichen Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist z. B. der Fall, wenn durch die Art der Sondernutzung Wurzeln, Stämme oder Kronen von Bäumen beschädigt oder Baumstandorte durch Überbauung oder Bodenverdichtung beeinträchtigt werden können und der/die Erlaubnisnehmer/-in nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine/ihre Kosten unverzüglich wieder behoben wird.

Die Erlaubnisversagung aufgrund von Beschädigungen von Wurzeln, Stämmen oder Kronen von Bäumen bzw. aufgrund von Beeinträchtigungen vom Baumstandorten ist auch in der aktuellen Fassung der Sondernutzungsrichtlinien vom 15. Oktober 2024 enthalten. Beim Betrieb von Schanigärten im Bereich von Baumgräben ist mit einer Beeinträchtigung der Baumstandorte und Bäume zu rechnen.

In derartig gelagerten Fällen, wird auch das Baureferat eine negative Stellungnahme zu der beantragten Freischankfläche abgeben, die dem Bezirksausschuss zugeleitet wird. Nach dessen negativer Beschlussfassung wird die Bezirksinspektion die beantragte Fläche auch versagen.

Im Stadtbezirk 5 wurden in der Vergangenheit einige wenige Bewirtungsflächen im Zusammenhang mit begrünten Flächen erteilt. In diesen Fällen hatte das Baureferat keine fachlichen Bedenken geäußert bzw. Auflagen zur Genehmigungsfähigkeit der Flächen vorgeschlagen, sodass die Erlaubnisse erteilt werden konnten.

Ein Widerruf dieser zum Teil schon vor Jahren erteilten Erlaubnisse, wie vom Bezirksausschuss 5 gefordert, wäre zum jetzigen Zeitpunkt nicht verhältnismäßig und würde auch wahrscheinlich einer gerichtlichen Überprüfung nicht Stand halten, da auch hier im Genehmigungsverfahren das Baureferat als Fachdienststelle eingebunden war und die Erlaubnisse nur dann erteilt wurden, wenn begrünte Flächen bzw. Bäume aus Sicht des Baureferates durch die Errichtung der Außengastronomie nicht geschädigt werden.

Zum Beschluss des Bezirksausschusses 5 wonach verstärkt Kontrollen im Stadtviertel durchgeführt werden sollen, um illegale Nutzungen von Baumgräben und anderen Grünflächen als Bewirtungsflächen zu unterbinden, dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die Bezirksinspektion Ost im Rahmen ihrer dienstlichen Möglichkeiten und personellen Ressourcen im Außendienst auch weiterhin Kontrollen durchführen und bei unerlaubten Ausdehnungen von genehmigten Flächen regelnd eingreifen wird.

Mit freundlichen Grüßen